

VDTT *exclusive*

Ausgabe 2 · 2021

Newsletter for Professionals

Editorial



Gert Zender
Präsident

Liebe Leserinnen und Leser,

die Corona-Krise hält das öffentliche Leben und damit auch den Tischtennissport weiter in Atem.

„Wir öffnen und schließen und öffnen und schließen. Immer wieder werden wir dazu gezwungen alles herunterzufahren. Je länger die Pandemie andauert desto weniger selbstständige Trainer werden wir haben. In unseren Nachbarsportarten sieht es nicht besser aus. Viele professionelle, kompetente Trainer schmeißen hin. Dabei machen gerade die den Sport so attraktiv. Bereits jetzt sind uns viele Kinder verloren gegangen. Selbstständige Trainer tragen den Vereinssport, nicht nur im Tischtennis. Wenn die wegbrechen, sieht es um die Vereinslandschaft in Deutschland düster aus.“ Die Worte von Thomas Reum, selbstständiger Trainer in Hessen und früherer VDTT-Beisitzer von 2000 bis 2011 sagen vieles.

Die Situation der Trainer*innen, insbesondere derer die im Tischtennissport ihren Lebensunterhalt verdienen oder ihr Haupteinkommen mit Trainerstunden aufbessern, verschlechtert sich von Tag zu Tag. Seit über einem Jahr ist der Tischtennissport im Breiten- und Nach-

wuchssport nahezu zum Stillstand gekommen. Die Inzidenzwerte gehen gottseidank schrittweise zurück.

Mit großen Sorgenfalten wird seitens der Trainer*innen beobachtet, dass sich Kinder und Jugendliche aufgrund der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden jeweiligen Stufen des Lockdowns vom Sport abwenden. Sinkende Mitgliederzahlen haben zwangsläufig geringere Beitragseinnahmen zur Folge. Es ist aber auch kein Geheimnis, dass bereits vor Corona die Mitgliederzahlen im organisierten Tischtennissport rückläufig waren. Damit werden die Vereine in der Finanzierung von Trainer*innen und Übungsleiter*innen immer mehr eingeschränkt. Die Verbände sind abhängig von der Abgabe der Vereinsbeiträge.

In einem offenen Brief im April forderte das VDTT-Präsidium mehr Aufmerksamkeit für selbstständige Trainer*innen ein. Im Brief an die Verbands- und Vereinsvorsitzenden heißt es: „Halten Sie bitte Kontakt zu Ihren Trainer*innen. Unterstützen Sie Ihre Trainer*innen, die Ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise damit verdienen. Bitte geben Sie allen das Gefühl, dass sie jetzt und in der Zukunft gebraucht werden!“

Unmittelbar nach dem offenen Brief rief der VDTT zu einer bundesweiten Aktion „Zurück in die Hallen“ auf. Danach wurden alle Tischtennis-Fans aufgerufen, am Sonntag, den 30. Mai mit kurzen Videoclips vom Outdoor-Tischtennis deutlich zu machen, dass endlich wieder TT-Sport sowohl im Freien als auch in der Halle durchgeführt werden kann.

Die vorliegende Ausgabe beschäftigt sich auf Seite 3 mit einem weiteren dramatischen Ereignis. Im Jahr 2009 fand ein Kreiskadertraining in Nordrhein-Westfalen unter der Leitung von zwei Trainern statt, bei dem ein damals 15-jähriger Jugendlicher mit einem Herz-Kreislaufstillstand zusammenbrach. In der Folgezeit zeigten sich bei dem Jugendlichen Zeichen einer durch Sauerstoffmangel bedingten Hirnschädigung mit ausgeprägten körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen. Der Kläger ist schwerst pflegebedürftig und wird dies bleiben. Zu Beginn des Jahres urteilte der Bundesgerichtshof darüber. Dieser Fall zeigt welche hohe Verantwortung unsere Trainer*innen und Übungsleiter*innen tragen.

Trotz der bestehenden Rahmenbedingungen wünsche ich einen hoffnungsvollen Blick in die Zukunft.

Top Thema

Haftungsrecht

Seite 3

Aktuelles Stichwort

Kostenübernahme für Covid-19 -Tests

In der Aktualisierung der FAQ -Corona (Steuern) zum 22.12.2020 hat das Bundesministerium für Finanzen festgehalten, dass die Übernahme von Kosten für Covid -19 -Tests (Schnelltests, PCR, -und Antikörper-Tests) durch den Arbeitgeber für seine Mitarbeiter aus Vereinfachungsgründen aus einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt. Die Kostenübernahme führt nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Sozialabgaben für einen Gesellschafter- Geschäftsführer

Der sozialversicherungsrechtliche Status eines Gesellschafter-Geschäftsführer ist regelmäßig Streitpunkt bei Betriebsprüfungen durch die Sozialversicherungsträger. Im Kern geht es darum, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer als normaler Angestellter anzusehen ist oder als Unternehmer. Im letztgenannten Fall unterliegen die Bezüge nicht der Sozialversicherung.

Aus unternehmerischer Sicht kann es als selbstständige Trainer*in sinnvoll sein, eine Ein-Mann- GmbH bzw. Ein-Frau- GmbH zu gründen. Durch eine derartige GmbH kann ein Geschäfts-Traum verwirklicht werden, ohne das volle Haftungsrisiko zu tragen. Zudem kommt diesem Unternehmens-Modell eine größere Außenwirkung zugute, die sich positiv auf Ihre Geschäftsbeziehungen auswirken kann. Bei der Einpersonengesellschaft liegen die Geschäftsanteile vollständig in der Hand eines

einigen Gesellschafter, der auch Alleingesellschafter genannt wird. Sofern eine „Selbstanstellung“ als Geschäftsführer erfolgt, richtet sich auch die Beurteilung Ihres sozialversicherungsrechtlichen Status grundsätzlich nach den Kriterien, wie sie für Gesellschafter/Geschäftsführer einer GmbH gelten. Solange man alleinige/r Geschäftsführer*in und Anteilseigner*in der Unternehmergesellschaft (UG) ist, besteht kein Zweifel an der Stellung als Selbständige. Es besteht keine Sozialabgabenpflicht.

Der 12. Senat des BSG hat nunmehr mit mehreren Urteilen vom 8.7.2020 (Az: B 12 R 1 / 19 R) die Statusbeurteilung von Geschäftsführer in einer GmbH fortentwickelt. Eine abhängige Beschäftigung in einer Mehrpersonengesellschaft besteht dann nicht, wenn der Gesellschafter mit einer Kapitalbeteiligung von mindestens 50% oder -bei geringerer Kapitalbeteiligung -einer umfassenden Sperrminorität vertraglich ausgestattet ist.

VDTT SYMPOSIUM

8. bis 10. Oktober 2021

Herrmann-Neuberger-Landessportschule Saarbrücken

Plätze frei- jetzt anmelden!

**Ein Wochenende mit dem Bundesligisten
1. FC Saarbrücken Tischtennis**

Aufgrund der Terminverlegung des Symposium von Ende Mai auf den 8. bis 10. Oktober 2021 sind wieder Plätze freigeworden. Wer also noch einen Fortbildungsnachweis für seine A- B- oder C-Lizenz benötigt, sollte sich daher unbedingt noch für das Symposium 2021 anmelden. Spannende Referenten und Themen sind garantiert!

www.vdtt.de

Themen & Referenten

Balleimertraining im Hochleistungssport unter den Aspekten „Anforderungen an den Zuspeler“ und Korrekturmöglichkeiten an konkreten Beispielen

REFERENT WANG ZHI

A-Lizenz

Individuelle Entwicklung eines Spielers im Hochleistungssport am Beispiel von Darko Jorgic

REFERENT JOŽE URH

Coach Mentor Level 3

Kindgerechtes Spiel-Material in Theorie und Praxis

REFERENTIN TANJA KRÄMER

A-Lizenz

Technisch-taktisches Spielverhalten auf Weltstandsniveau

REFERENTEN SASCHA NITZ & LENNART WEHNING

A-Lizenz

Haftungsrecht

Der Bundesgerichtshof (BGH) urteilte am 19.01. 2021 über einen tragischen Fall, der sich im Tischtennissport vor 10 Jahren ereignete (AZ VI ZR 188/17).



Am 20.09.2009 fand ein Kreiskadertraining unter der Leitung von zwei Trainern statt, bei dem ein damals 15-jähriger Jugendlicher nach Sprintübungen mit einem Herz-Kreislaufstillstand zusammenbrach. Anfänglich war der Jugendliche noch bei Bewusstsein. Kurze Zeit später verlor er das Bewusstsein. Seither ist der Jugendliche auf einen Rollstuhl angewiesen, da seine Gelenkbeweglichkeit und sein Sprachverständnis erheblich eingeschränkt ist. Der Jugendliche ist über 24 Stunden schwerst pflegebedürftig.

Ein Trainer brachte den Spieler in die stabile Seitenlage. Der Notarzt wurde verständigt. Andere Anwesende durchsuchten die Sporttasche des Jugendlichen nach Hinweisen, wie etwaige Medikamente. Die beiden Trainer wechselten sich bei der Überwachung des Jugendlichen und bei der Betreuung der anderen Trainingsteilnehmer ab. Bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes führte keiner der Trainer Wiederbelebungsmaßnahmen durch. Nach Aussage der beiden Trainer hatten sie festgestellt, dass der Jugendliche eine flache Atmung und einen fühlbaren Puls hatte. Vier Minuten nachdem der Notarzt gerufen wurde, traf dieser mit zwei Rettungsassistenten ein. Bei Ankunft des Notarztes war der Spieler ohne Puls und es lag eine komplette Blaufärbung von Haut und Schleimhäuten vor. Nach einer fünfminütigen Reanimationsmaßnahme durch das Rettungsteam war der Jugendliche kreislaufstabil. In der Klinik wurde ein Hirnschaden aufgrund einer nicht ausreichenden Versorgung mit Sauerstoff festgestellt. Im Rahmen ihrer Lizenzausbildung hatten die beiden Trainer an einem 16-stündigen

Erste-Hilfe-Lehrgang teilgenommen. Die beiden Trainer und der Verband wurden von dem Spieler verklagt, da nach seiner Auffassung die Trainer es schuldhaft unterlassen haben, die notwendigen Wiederbelebungsmaßnahmen zu ergreifen. Er verklagte sie auf ein angemessenes Schmerzensgeld, auf Ersatz des materiellen Schadens, sofern die Ansprüche nicht auf andere übergegangen sind und auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten. Den Klagen des Spielers gegen die Trainer gab das Landgericht (LG) statt. Das LG stellte fest, dass der Anspruch des Klägers auf Schmerzensgeld und Freistellung von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten dem Grunde nach gerechtfertigt sei. Es verurteilte die beiden Trainer gesamtschuldnerisch dem Grunde nach Schadensersatz und Schmerzensgeld leisten zu müssen. Hiergegen legten die beiden Trainer Berufung beim Oberlandesgericht Düsseldorf (OLG) ein. Auf die Berufung der Trainer hat das OLG das Urteil des LG abgeändert und die Klage insgesamt abgewiesen. (OLG Düsseldorf vom 12.04.2017; AZ: I-19 U 9/16).

Sowohl das OLG als auch das LG hatten festgestellt, dass die beiden Trainer objektiv verpflichtet waren, dem Jugendlichen im Wege „einer Laienreanimation mit einer sofortigen Herzdruckmassage zu helfen, als er zusammenbrach“. Beide Gerichte hatten angenommen, dass die Trainer ihre Pflicht zur Hilfeleistung verletzt haben, in dem sie es unterlassen haben mit entsprechenden Wiederbelebungsversuchen zu beginnen. Dennoch kam das OLG zu einer anderen rechtlichen Einschätzung als das LG und gab der Berufung der beiden Trainer statt.

Das OLG stellte bei seiner Prüfung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ab, da es eine Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr zu Grunde legte. Das OLG bejahte aber weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit an.

Dagegen legte der Spieler Revision beim Bundesgerichtshof (BGH) ein. Der BGH gab am 19.01.2021 der Revision des Spielers jedoch statt und hob das Urteil des OLG Düsseldorf vom 12.04.2017 auf (BGH SpuRt 3/2021 Seite 164 ff, AZ VI ZR 188/17). Entgegen der Meinung des OLG vertrat der BGH die Auffassung, dass die beiden Trainer nicht als eine Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr für den Spieler gehandelt haben, so dass eine Haftungsbegrenzung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht zugunsten der Trainer in Frage kam.

Der Frage, ob eine Pflichtverletzung möglicherweise bereits in einer verzögerten Benachrichtigung des Notarztes liegen könnte, ist das OLG nach Auffassung des BGH bisher nicht nachgegangen und muss aufgrund der Zurückverweisung an das OLG erneut geprüft werden.

Die Klage richtete sich auch gegen den Verband. Hierzu stellt der BGH fest, dass mit der Begründung des OLG eine schuldhafte Verletzung von Fürsorgepflichten des Verbandes und der Trainer nicht verneint werden kann. Das OLG sei nicht vom zutreffenden Sorgfaltsmaßstab ausgegangen. Demzufolge verwies der BGH insgesamt die Sache an das OLG zurück. Die Klagen gegen die beiden Trainer und den Verband werden im nächsten Trainerbrief ausführlich dargestellt.

Interview mit Thomas Wetzel

Leiter TT-Center TopSpin Sport Bad Aibling

Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer?

Ich bin seit 2004 hauptamtlich als Trainer tätig.

Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Das hat sich zufällig ergeben, nachdem ich angefangen habe Philipp Floritz (Anm. Redaktion – Jugend-Vize-Europameister 2009) zu trainieren bin ich da so hineingerutscht... ursprünglich hatte ich es eigentlich nie vor, mal hauptberuflich als Trainer zu arbeiten.

Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Ganz ehrlich...ich habe nur die Übungsleiter-Ausbildung während meiner Profi-karriere als Spieler durchlaufen. Danach war nie Zeit, mich mit Weiterbildungsmaßnahmen zu beschäftigen.

Deine größten Erfolge?

Als Spieler selbst war ich Deutscher Einzelmeister bei den Schülern und im Jungen-Doppel Deutscher Meister. Mit der Mannschaft vom ATSV Saarbrücken waren wir Mannschaftsmeister, Deutscher Pokalsieger und ETTU Cup Sieger. Als Trainer gab es mit dem ByTTV-Team zahlreiche Deutsche Meistertitel

und Medaillen im Schüler- und Jugendbereich mit dem BYTTV Team, dazu gewannen einige meiner Spieler Medaillen bei Jugendeuropameisterschaften und auch bei Weltmeisterschaften.

Mein aktuell größter Erfolg ist, dass wir trotz Corona-Pandemie in meinem/unserem TT-Center mit den internationalen Kadern weitertrainieren können.

Deine Trainerstationen?

Von 2004 bis 2014 war ich zehn Jahre Verbandstrainer im Bayerischen TT-Verband. Seit 2015 leite ich meine eigene, internationale Tischtennis Akademie in Bad Aibling

Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer-Dasein?

Der Trainerberuf ist in der Gesellschaft nach wie vor zu wenig angesehen und somit entsprechend schlecht dotiert. Beides bedingt sich irgendwie gegenseitig. Daher finden wenige ehemalige Spitzenspieler den Weg ins Trainergeschäft, vor allem an die Basis bzw. zu dem Nachwuchs, denn dort gehören sie im Idealfall eigentlich hin, um die zukünftigen Generationen zu formen. In China wird das so praktiziert.

Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Nimm Dein in der Ausbildung erhaltenes Wissen als Basis, um Dich in der Praxis ständig weiterzuentwickeln. Achte bei deinen Spieler/innen stets auf eine korrekte Technikausführung - bei aller notwendigen Individualität, weil Technik im modernen Tischtennis einfach unabdingbar ist und orientiere dich in deiner Arbeit immer am eigentlichen Ziel: dem Wettkampf!

Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Dazu haben sicher schon viele was gesagt und ich habe da auch keine Lösung... generell muss in der Gesellschaft nicht nur der Spieler *in Anerkennung und Ehrung erfahren, sondern vielmehr der Trainer bzw. die Trainer*in, die ihn in seiner Karriere begleitet haben, müssen anerkannt und natürlich honoriert werden.

Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

Ich spreche hier jetzt mehr für den Hochleistungssport, wie man vielleicht schon bei der ein oder anderen Antwort feststellen konnte. Um mich persönlich weiterzuentwickeln und fortzubilden, orientiere mich immer an den Besten und versuche dabei möglichst frühzeitig schon neue Entwicklungen zu erkennen. Weniger Schema, mehr Analyse und neue Wege...dabei aber nicht Traditionelles und Bewährtes über den Haufen werfen, sondern angepasst und zielgerichtet einsetzen

Personalie

Mauel Hoffmann



Ab dem 1. September wird der bisherige Verbandstrainer des Bayerischen Tischtennis-Verbandes Manuel Hoffmann neuer Bundestrainer. Dabei übernimmt er die Position „Bundestrainer Nachwuchskader 1 männlich“, die zuletzt von Zhu Xiaoyong betreut wurde. Der VDTT gratuliert Manuel Hoffmann zur neuen Stelle und wünscht dem VDTT-Mitglied dabei ein gutes „Händchen“.

Foto: DTTB Leidheiser